



---

Beschlussvorlage (Nr. 2018-0155)

Beratungsfolge	Art	Termin
Ausschuss für Technik und Umwelt	öffentlich	03.12.2018

**TOP:**

Antrag auf Baugenehmigung: Erweiterung von bestehender Grenzgarage durch Anbau eines Abstellbereich für Gartengeräte und Fahrräder  
Baugrundstück: Lönsstr. 4, Flst.Nr. 2209/2

---

**Beschlussvorschlag:**

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 30, 34, 36 Baugesetzbuch erteilt.  
Dem Antrag auf Befreiung wird zugestimmt.

---

**Sachverhalt:**

Bauherren: Jutta und Peter Orth, Brühl

Die Bauherren beantragen im Baugenehmigungsverfahren die Erweiterung einer bestehenden Grenzgarage durch Anbau eines Abstellbereichs für Gartengeräte und Fahrräder auf dem Grundstück Lönsstr. 4, Flst.Nr. 2209/2.

Das Baugrundstück befindet sich nach § 30 BauGB im Bereich eines einfachen Bebauungsplanes (Bau- und Straßenfluchtenfeststellungsplan von 1956) und ist daher nach § 34 BauGB (innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu beurteilen.

Durch den geplanten Anbau (Länge: 8,10 m, Breite: 3,23 m, Höhe: 2,40 m bzw. 2,26 m, Pultdach) wird die bisherige Grenzbebauung durch eine Garage von bisher 6,0 m Länge auf insgesamt 14,10 m Länge verändert. Hierfür liegt ein Antrag auf Abweichung/Ausnahme/Befreiung vor, da die Grenzbebauung entlang der einzelnen Nachbargrenzen von 9,0 m somit überschritten wird (§ 6 LBO Abs. 1 LBO).

Die Eigentümer des unmittelbar angrenzenden Grundstücks (Lönsstr. 4 a) haben schriftlich ihre Zustimmung zum Bauvorhaben erklärt.

Über die Anordnung von möglichen Baulasten entscheidet das Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises –Landratsamt-.

Aus Sicht der Gemeindeverwaltung fügt sich das Bauvorhaben in die Eigenart der Umgebung ein, sodass eine Zustimmung erteilt werden kann.

Der Bürgermeister:

**Beratungsergebnisse**

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss